

Statuten

1. Name und Sitz des Verbands

Art. 1

Unter dem Namen Kaufmännischer Verband Schaffhausen (KVS) besteht seit dem Jahre 1864 mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde am 13. November 1862 unter dem Namen „Verband junger Kaufleute“ gegründet.

Der KVS ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KVS).

2. Wesen und Zweck des Verbands

Art. 2

Der KVS ist die alle Branchen umfassende Berufsorganisation der kaufmännischen und Büroangestellten, des technisch-kaufmännischen Personals, des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst und der Angehörigen ähnlicher Berufe sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.

Der KVS ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

Art. 3

Der KVS bezweckt für seine Mitglieder:

- a) Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage
- b) Wahrung der Rechte
- c) Förderung und Pflege der beruflichen und allgemeinen Bildung

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung gewählt.

Art. 4

Der KVS sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Unentgeltliche Rechtsauskunft, Rechtsbeistand und Interventionen in Angelegenheiten, die das Anstellungsverhältnis betreffen; Rechtsschutzversicherung
- b) Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Behörden und in den Parlamenten
- c) Trägerschaft der Handelsschule KVS
- d) Trägerschaft von höheren Fachausbildungen
- e) Organisation von Weiterbildungskursen und Vorträgen
- f) Behandlung wirtschaftlicher und berufspolitischer Fragen
- g) Herausgabe einer Sektionszeitung
- h) Unterstützung von Untersektionen und Clubs
- i) Zusammenarbeit mit interessenverwandten Organisationen im Sektionsgebiet
- j) Pflege des Kontaktes unter Mitgliedern

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Der KVS kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Auswärtige Mitglieder
- c) Auslandmitglieder
- d) Ehren- und Freimitglieder

- e) Veteranen
- f) Jugendmitglieder
- g) Passivmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und dem Berufsstand gemäss Art. 2 angehören. Ausnahmsweise können auch Angehörige technischer oder freier Berufe, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in engem Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben steht, als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aktivmitgliedschaft schliesst die Mitgliedschaft beim KV Schweiz mit ein.

Art. 7

Als auswärtige Mitglieder gelten Berufsleute, die nicht in der Wirtschaftsregion Schaffhausen wohnen oder arbeiten.

Art. 8

Als Auslandmitglied gilt, wer seinen Wohn- und Arbeitsort im Ausland hat.

Art. 9

Mitglieder, die dem Verband besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern des KVS ernannt werden.

Art. 10

Veteran wird, wer dem Verband während 30 Jahren ununterbrochen angehört hat. Mitglieder, die während 30 Jahren dem KV Schweiz und seit mindestens 10 Jahren der Sektion Schaffhausen angehören, können ebenfalls zu Veteranen ernannt werden.

Art. 11

Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die sich in Ausbildung für einen Beruf im Sinne von Art. 2 befinden, die Handelsschule KVS oder eine gleichwertige Bildungsstätte besuchen oder bereits einen solchen Beruf ausüben.

Die Mitglieder der Jugendabteilung werden nach bestandener Lehrabschlussprüfung, unter schriftlicher Anzeige, zu den Aktiven übertragen. Die Organisation der Jugendabteilung wird durch ein spezielles Reglement geordnet.

Art. 12

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für den Verband interessiert und dessen Bestrebungen zu unterstützen wünscht. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Sektion.

Art. 13

Die Aufnahme von Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Interessent meldet sich schriftlich an.

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten des KVS.

Art. 14

Der Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalenderquartals möglich.

Art. 15

Der Austritt aus dem KVS kann schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalendersemesters erfolgen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem KVS müssen beim Austritt erfüllt sein.

Art. 16

Streichung: Wer mit der Bezahlung seiner Beiträge trotz Mahnung im Rückstand oder längere Zeit ohne Angabe der Adresse abwesend ist, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden.

Ausschluss: Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im KVS unerwünscht oder deren Verhalten mit dem Berufsstand und der Berufsethik unvereinbar ist, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen die Streichung und den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an den KV Schweiz offen. Die Streichung und der Ausschluss entheben nicht von der Bezahlung der rückständigen Beiträge.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zufolge Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben entfällt jeder Anspruch gegenüber dem KV Schweiz.

4. Rechte und Pflichten

Art. 17

Die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Kursen und Veranstaltungen steht allen Mitgliedern offen.

Art. 18

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen sowie Jugendmitglieder sind an folgenden Verbandsversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Sie haben überdies folgende Rechte:

- Unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Interessen als Arbeitnehmer
- Zustellung der Schweizerischen Kaufmännischen Zeitung (Context) und der Sektionszeitung „aktuell“
- Teilnahme an Weiterbildungskursen des KVS zu ermässigten Preisen
- Inanspruchnahme aller Sektions- und Zentralverbandsinstitutionen im Rahmen der bestehenden Reglemente

Sie entrichten dem Verband den durch die Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag, der sich aus Sektions- und Zentralverbandsbeitrag sowie dem Abonnement für das Context zusammensetzt.

Bei Ein-, Aus- und Übertritten berechnet sich der Verbandsbeitrag anteilmässig.

Auswärtige sowie im Ausland wohnhafte Mitglieder bezahlen neben dem KV Schweiz-Beitrag einen reduzierten Sektionsbeitrag.

Für Ehren- und Freimitglieder entfällt die Entrichtung des Sektionsbeitrages.

Art. 19

Jugendmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

Art. 20

Passivmitglieder haben zu allen Verbandsversammlungen und Veranstaltungen des KVS Zutritt, können jedoch den Versammlungen nur mit beratender Stimme beiwohnen. Der Jahresbeitrag ist gleich hoch wie der Sektionsbeitrag für Aktivmitglieder.

5. Organisation

Art. 21

Die Organe des KVS sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Kommissionen
- e) die Kontrollstelle

Art. 22

Die Hauptversammlung soll alljährlich im Frühjahr stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Anwesender beschlussfähig und ist für alle nicht direkt dem Vorstand übertragenen Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme der Berichte, Rechnungen und des Budgets des Vorstandes
- c) Abnahme des Berichtes, der Rechnung und des Budgets der Handelsschule KVS
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Kenntnisnahme von Rechnung und Budget der KV-Schulhaus Schaffhausen AG
- f) Wahlen in Vorstand und Kommissionen von Delegierten sowie Wahl des Schulpräsidenten
- g) Behandlung von Anträgen aller Art
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Genehmigung der Verbandsstatuten und der Schulordnung
- j) Auflösung des Verbands

Die Hauptversammlung muss mindestens sieben Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden angezeigt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 23

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind fünf Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 24

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl oder die Abstimmung geheim erfolgen.

Das einfache Stimmenmehr ist massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den KVS nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzdelegierte und der Geschäftsleiter je zu zweien.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bei Austritt von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer steht dem Vorstand das Recht zu, die Nachfolge an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer wählen zu lassen.

Der Vorstand verfügt jährlich über einen freien Kredit von Fr. 5000.-- im Einzelfall, jedoch insgesamt nicht mehr als Fr. 10000.--. Über Vergütungen an Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages entbunden.

Art. 26

Das Sekretariat besorgt alle administrativen Aufgaben des Verbands und seiner Institutionen gemäss separaten Pflichtenheften. Es besteht aus einem Geschäftsleiter als verantwortlichem Leiter und dem erforderlichen Personal.

Art. 27

Kommissionen können von der Hauptversammlung oder vom Vorstand für Spezialaufgaben eingesetzt werden. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Reglementen oder Richtlinien des Vorstandes.

Art. 28

Die Kontrollstelle wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie prüft die Rechnungen des Verbands und der Handelsschule KVS. Sie erstattet dem Vorstand bzw. der Aufsichtskommission der Handelsschule KVS zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie ist verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

6. Handelsschule KVS

Art. 29

Der KVS ist Träger der Handelsschule KVS.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre. Der Verbandspräsident ist von Amtes wegen Vizepräsident dieser Kommission.

Für die Handelsschule KVS besteht eine Schulordnung, die von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31

Die finanziellen Beitragspflichten der Verbandsmitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Verbandsversammlung jährlich festsetzt.

Art. 32

Untersektionen können mit Zustimmung der Hauptversammlung gegründet werden und unterstehen der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Statuten und Reglemente sind vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

Art. 33

Auflösung: Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

Art. 34

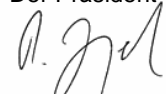
Bei Auflösung des Verbands geht das Verbandsvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an den KV Schweiz mit der Bestimmung, es zur Verfügung einer eventuell sich Neugründenden Organisation gleicher Art zu halten.

Art. 35

Diese Statuten ersetzen jene vom 26. März 1991, sie wurden an der Hauptversammlung vom 25. März 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft.

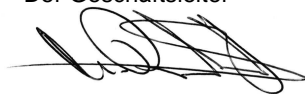
Kaufmännischer Verband Schaffhausen

Der Präsident



Thomas Jaquet

Der Geschäftsleiter



Martin Burkhardt